

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 10.10.2016 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer : **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 19.09.2016

Die Sitzungsniederschrift vom 19.09.2016 wird genehmigt.

Beschluss:

12 / 0

2. Außenbereichssatzung für den Ortsteil Schapolterau

- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Abwägung der von der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen -

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 23.05.2016 hat der Gemeinderat die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schapolterau“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 22.08.2016 dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Schapolterau“ in der Fassung vom 22.08.2016 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 wurde in der Zeit vom 23.08.2016 bis 23.09.2016 durchgeführt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 31.08.2016 bis 30.09.2016 durchgeführt.

Frau Weinzierl vom Büro EGL aus Landshut stellt die Stellungnahmen vor.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Amt für ländliche Entwicklung, Landau
- E.ON Netze, Bamberg
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Handwerkskammer NdB./Oberpfalz
- Kreisjugendring
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Landratsamt Landshut – Kreisbrandrat Loibl
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Stadt Moosburg
- Vermessungsamt Landshut
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Energie Südbayern, Erding – Stellungnahme eingegangen am 26.08.2016
- Gemeinde Vilsheim – Stellungnahme eingegangen am 16.09.2016
- Gemeinde Tiefenbach – Stellungnahme eingegangen am 19.09.2016
- IHK, Passau – Stellungnahme eingegangen am 07.09.2016
- Landratsamt Landshut, Abt. Tiefbau – Stellungnahme eingegangen am 09.09.2016
- Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 40 - Stellungnahme eingegangen am 22.09.2016
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44 – Stellungnahme eingegangen am 29.09.2016
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt – Stellungnahme eingegangen am 29.09.2016
- Staatliches Bauamt, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 09.09.2016
- Stadt Landshut – Stellungnahme eingegangen am 01.09.2016
- Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, SG 24 – Stellungnahme eingegangen am 09.09.2016
- Vodafone Kabel Deutschland, München – Stellungnahme eingegangen am 30.08.2016

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

12 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Bayernwerk AG, Altdorf - Stellungnahme eingegangen am 25.08.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Planungsbereich verläuft eine 20 kV-Mittelspannungsfreileitung die in der Planzeichnung samt Schutzstreifen - je 8 m	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.1 Bayernwerk AG, Altdorf - Stellungnahme eingegangen am 25.08.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>beiderseits der Leitungsachse - bereits eingetragen ist. Bitte beachten Sie, dass bei Einsatz von größeren Baugeräten die Arbeiten im Bereich von Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszuführen sind. Eine Annäherung an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden. Wir verweisen dazu auf die Unfallverhütungsvorschriften Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.</p> <p>Ebenso darf durch Erdarbeiten die Standsicherheit der Mäste nicht gefährdet werden.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens bestehen nach DIN VDE 0210 wesentliche Beschränkungen hinsichtlich der Bebauung. Von Bauten, die in dieser Zone angeordnet werden oder direkt an diese Zone angrenzen, benötigen wir die Bauanträge zur Überprüfung des Abstandes und zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen während der Bauarbeiten.</p> <p>Im Leitungsbereich ist eine Bepflanzung vorgesehen. Wir bitten zu beachten, dass aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Nach DIN VDE 0210 darf der Abstand zwischen den Leiterseilen von 20-kV-Freileitungen und Bäumen 2,50 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand muss auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein.</p> <p>Die elektrische Erschließung der neu geplanten Gebäude ist durch die Erweiterung des bestehenden 0,4 kV-Niederspannungsnetzes der vorhandenen Trafostation Schapolterau 3 sichergestellt und erfolgt durch Erdkabel.</p> <p>Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert die Herrichtung der Erschließungsstraßen und Gehwege wenigstens soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir verweisen dazu auf die Bestimmungen des § 123 BauGB, wonach die Erschließungsanlagen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein sollen. Werden Gebäude vorzeitig errichtet, lässt sich der Stromanschluss nur provisorisch erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen vom Baulastträger der Straße als Verursacher übernommen werden.</p> <p>Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung DIN 1998 zu beachten.</p> <p>Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, ist eine Abstandszone von je 2,50 m</p>	<p>Der überwiegende Teil der hier angeführten Hinweise ist bereits in der Begründung, Ziffer 6.6, Hinweise Sparten/ Pflanzungen im Leitungsbereich von Versorgungsleitungen, enthalten. Fehlende Hinweise werden unter Ziffer 6.6 redaktionell ergänzt.</p> <p>Wird in der Begründung Ziffer 5 redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

1.1 Bayernwerk AG, Altdorf - Stellungnahme eingegangen am 25.08.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Im gesamten Planungsbereich sind bereits 0,4 kV-Niederspannungserdkabel verlegt.</p> <p>Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden ist vor allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, eine Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338; Email: Planauskunft-Altendorf@bayernwerk.de) über unsere unterirdischen Anlagen einzuholen.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass unsere Anregungen bzw. die notwendigen Abstände beachtet werden, halten wir entsprechende Anmerkungen in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes für erforderlich.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung eines rechtsverbindlichen Planes.</p>	
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung wird gemäß Abwägungsvorschlag redaktionell ergänzt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 12 / 0</p>	

1.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Landshut - Stellungnahme eingegangen am 02.09.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird empfohlen die Zufahrtmöglichkeiten für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch für große Erntemaschinen zu gewährleisten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verläuft lediglich ein ca. 100m langer Teil der Erschließungsstraße durch die Ortsmitte. Diese Ortsdurchfahrt kann nicht verbreitert werden. Alle übrigen öffentlichen Erschließungsstraßen sind nicht Teil der Satzung.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 12 / 0</p>	

1.3 Landratsamt Landshut, Wasserrecht - Stellungnahme eingegangen am 06.09.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde Eching
<p>Abwasserbeseitigung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>- Schmutzwasserentsorgung hat über die bestehende Ortskanalisation zur Kläranlage zu erfolgen.</p> <p>- Niederschlagswasserentsorgung: Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und oberirdische Gewässer (TREN OG) sind zu beachten. Vorrangig ist das Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone zu versickern.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung über die Kläranlage Weixerau sowie die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer auf den jeweiligen Grundstücken ist unter Ziffer 5 der Begründung zur Außenbereichssatzung bereits aufgeführt.</p> <p>Unter Ziffer 6.7 Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser ist bereits auf die NWFreiV sowie die TRENGW verwiesen. Dieser Hinweis wird mit einem Hinweis auf die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) ergänzt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung wird gemäß Abwägungsvorschlag in Ziffer 6.7 redaktionell ergänzt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 / 0</p>	

<p>1.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München - Stellungnahme eingegangen am 12.09.2016</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: - D-2-7538-0126 - Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.</p> <p>Deswegen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept,</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Ziffer 6.2 der Begründung zur Außenbereichssatzung (Denkmalschutz) sind die vorhandenen angrenzenden Bodendenkmale aufgelistet. Zudem sind die Bodendenkmale im Plan dargestellt mit Verweis auf die Erfordernis einer Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG. (Nachrichtlicher Hinweis Nr. 7) Hier wird folgendes ergänzt: <i>Bei Erdarbeiten im Bereich der gekennzeichneten Grundstücksflächen „ und im gesamten Geltungsbereich der Außenbereichssatzung“ ist eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG erforderlich.</i></p> <p>Unter Ziffer 6.2 der Begründung zur Außenbereichssatzung (Denkmalschutz) ist der genannte Hinweis inhaltlich bereits aufgeführt. Er wird als redaktionelle Änderung wörtlich übernommen.</p>

1.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München - Stellungnahme eingegangen am 12.09.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung wird gemäß Abwägungsvorschlag redaktionell ergänzt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 / 0</p>	

1.5 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham - Stellungnahme eingegangen am 21.09.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wasserversorgung Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de. Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.5 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham - Stellungnahme eingegangen am 21.09.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse. Das Flurstück mit der Nummer 554/8 ist nicht durch eine Versorgungsleitung erschlossen. Soll ein Hausanschluss an das oben genannte Flurstück auf Wunsch des Eigentümers erfolgen, ist dies über eine Sondervereinbarung vorab zu regeln. Die kompletten Erschließungskosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).</p> <p>Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,3 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.</p> <p>Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p>	<p>Der genannte Hinweis ist bereits in der Begründung, Ziffer 6.6, Hinweise Sparten/Pflanzungen im Leitungsbereich von Versorgungsleitungen, enthalten.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

1.5 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham - Stellungnahme eingegangen am 21.09.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Erschließung und Erschließungskosten Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Schapolterau“ eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 12 / 0</p>	

1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme eingegangen am 21.09.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Hinweise sind bereits in der Begründung, Ziffer 6.6, Hinweise Sparten/Pflanzungen im Leitungsbereich von Versorgungsleitungen, enthalten.</p> <p>In der Begründung, Ziffer 6.6 wird redaktionell ergänzt, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden darf.</p>

1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme eingegangen am 21.09.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung wird gemäß Abwägungsvorschlag redaktionell ergänzt.	
Abstimmungsergebnis:	12 / 0

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	
2.1 Einwendungen von Bürgern	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
keine	Kenntnisnahme
Beschluss: Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.	
Abstimmungsergebnis:	12 / 0

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung „Schapolterau“ zu.
Die Stellungnahmen und die Satzung werden somit im Gesamten abgewogen.

Beschluss: **12 / 0**

3. Außenbereichssatzung für den Ortsteil Schapolterau

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat beschließt die Außenbereichssatzung entsprechend der Fassung vom 10.10.2016 gem. § 10 BauGB Abs. 1, Art. 81 BayBO sowie Art.3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung.

Die Satzung erhält das Fassungsdatum vom 10.10.2016. Die Außenbereichssatzung und die dazugehörige Begründung sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung bekannt zu machen.

Beschluss: **12 / 0**

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 30

- Vorstellung der Planung durch Frau Kellhuber vom Büro Jocham + Kellhuber Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH aus Iggenbach -

Frau Kellhuber vom Büro Jocham + Kellhuber stellt den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 30 im Bereich des Gewerbegebietes „GE-Haselfurth“ vor.

Die Sitzungsteilnehmer nehmen den Vorschlag zur Kenntnis

ohne Beschluss

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 30

- Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat stimmt der vom Planungsbüro Jocham + Kellhuber ausgearbeiteten Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 30 in der Fassung vom 10.10.2016 zu und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) und nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) einzuleiten.

Beschluss:

12 / 0

Die Gemeinderäte Dr. Regina Peis und Bernhard Eichner kommen zur Sitzung.

6. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Gewerbegebiet „An der Sempt“

- Vorstellung des Vorentwurfes durch Frau Kellhuber vom Planungsbüro Jocham + Kellhuber -

Frau Kellhuber vom Planungsbüro Jocham + Kellhuber aus Iggenbach stellt den Mitgliedern des Gemeinderates die Planung für die Änderung des Bebauungsplans „GE-Haselfurth“ durch Deckblatt-Nr. 03 vor. Sie erklärt die textlichen und planlichen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplans „GE-Haselfurth“ durch Deckblatt-Nr. 03.

Die Sitzungsteilnehmer nehmen den Vorschlag zur Kenntnis.

ohne Beschluss

7. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Gewerbegebiet „An der Sempt“

- Auslegungsbeschluss -

Nach eingehender Diskussion stimmt das Gremium dem Vorentwurf des Deckblattes Nr.03 zur Änderung des Bebauungsplanes „GE – Haselfurth“ in der Fassung vom 10.10.2016 zu und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 (frühzeitige Behördenbeteiligung) einzuleiten.

Beschluss:

14 / 0

8. Bauanträge

8.1 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Grundstück mit Flur-Nr. 466/53 der Gemarkung Eching

Eine junge Familie aus dem Ortsteil Weixerau, Aalweg 7 stellt einen Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 466/53 der Gemarkung Eching, Ortsteil Weixerau, Aalweg 6.

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens werden nachfolgend aufgeführte Befreiungen vom Bebauungsplan „Kiesgrubenfeld“ benötigt und beantragt.

- Abweichung bei der Anzahl der zulässigen Bebauung (I + D), beantragt wird II (2 Vollgeschosse)
- Unterschreitung der zulässigen Dachneigung (38° bis 44°), beantragt werden 22°
- Überschreitung der Baugrenzen mit dem Lager und zum Teil mit der Garage.

Diese Befreiungen wurden dem Antragsteller in der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2016 in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat stimmt den Befreiungen vom Bebauungsplan „Kiesgrubenfeld“ zu und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

14 / 0

8.2 Neubau eines Carports auf Grundstück mit Flur-Nr. 54/35 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Amselstraße 3

Ein Bürger aus dem Ortsteil Viecht beantragt für den Neubau eines Carports auf Grundstück mit Flur-Nr. 54/35 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Amselstraße 3 eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lenghardtbreite – Deckblatt-Nr. 9“, nachdem die Dachform als Pultdach ausgeführt werden soll.

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Bauvorhaben grundsätzlich verfahrensfrei ist, die Dachform jedoch nicht dem Bebauungsplan „Lenghardtbreite“ bzw. Deckblatt-Nr. 09 entspricht, dadurch eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lenghardtbreite“ notwendig ist.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und genehmigt die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lenghardtbreite“ mit Deckblatt-Nr. 9.

Beschluss:

14 / 0

9. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde zur Information im Vorfeld der Link auf der Homepage der Landesentwicklung Bayern zur Verfügung gestellt.

Im Gremium wurde über verschiedene Textziffern der Teilfortschreibung diskutiert. Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde Eching durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes mit der Teilfortschreibung nicht negativ betroffen ist, aus diesem Grund soll keine Stellungnahme abgegeben werden.

Durch die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Teilfortschreibung) ist die Gemeinde Eching nicht negativ betroffen. Aus diesem Grund wird keine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

14 / 0

10. Antrag des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. auf Unterstützung

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. mit Sitz in Plattling bittet mit Schreiben vom 14.09.2016 um eine Spende für den Verband, um die Beratung und Versorgung noch weiter zu verbessern. Seit Januar 2015 ist das Beratungsmobil „Blickpunkt Auge“ unterwegs.

Der Gemeinderat erkennt die Arbeit des Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. an und genehmigt eine Spende in Höhe von EUR 100,--. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. diesen Betrag innerhalb der nächsten Wochen zu überweisen.

Beschluss:

14 / 0

11. Antrag der Kath. Dorfhelferinnen & Betriebshelfer – Station Landshut – auf Unterstützung

Die Organisation Kath. Dorfhelferinnen & Betriebshelfer in Bayern GmbH – Station Landshut – bittet mit Schreiben vom 08.09.2016 um eine Spende durch die Gemeinden im Landkreis Landshut, weil die Arbeit, die die Dorf- und Betriebshelfer/innen leisten, durch Krankenkassen nicht abgedeckt werden. Die Dorf- und Betriebshelfer/innen kommen auf landwirtschaftlichen Betrieben und Privathaushalten zum Einsatz, wenn ein Unfall oder Todesfall eintritt oder wenn Erwerbstätige wegen eines Krankenhausaufenthalts, Schwangerschaft, usw. kurzfristig ausfallen. Im Jahre 2015 wurden insgesamt 3.126 Stunden geleistet. Für die Jahre 2015 geleistete Arbeit entstand ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 11.494,75, die über Spendengelder ausgeglichen werden sollte.

Die Mitglieder des Gemeinderates erkennen die Arbeit der Dorfhelferinnen & Betriebshelfer im Raum Landshut an; deshalb unterstützt die Gemeinde Eching wie in den letzten Jahren die Arbeit dieser Organisation mit einem Betrag in Höhe von EUR 200,--. Die Verwaltung wird angewiesen, diesen Betrag an die Organisation der Kath. Dorfhelferinnen & Betriebshelfer – Station Landshut – zu überweisen.

Beschluss:

14 / 0

12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

In einer der letzten Sitzungen wurden folgende Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst:

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, die Planungsaufträge für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Forellenweg“ sowie für Erstellung eines Deckblattes für den Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE-Haselfurth“ mit den jeweils zugehörigen Änderungen des Flächennutzungsplans zu vergeben.

ohne Beschluss

13. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten gegeben:

Am Mittwoch, den 19.10.2016 findet für die Vereine der Gemeinde Eching im Sitzungssaal der Gemeinde Eching eine Besprechung wegen des Weihnachtsmarktes in der Zeit vom 26./27.11.2016 statt. Beginn ist um 19:00 Uhr.

In dieser Woche (KW 41) werden die Erschließungsstraßen im Baugebiet „MI/WA-Mühlenstraße hergerichtet und am Donnerstag und Freitag asphaltiert.

Der Geh- und Radweg im Gewerbegebiet „GE-Haselfurth-Erweiterung“ wird in der kommenden Woche (KW 42) asphaltiert.

Die Umlagekraft der Gemeinde Eching pro Einwohner steigt stetig an, was auf der einen Seite Mehreinnahmen bedeutet aber auf der anderen Seite Mehrausgaben durch die Kreisumlage. Eine Auflistung der Entwicklung wird den Gemeinderäten vorgestellt.

Im Lauf der nächsten Wochen und Monate wird die Bundesstraße 11 auf Höhe der Ortschaft Hofham ca. 7 Mal für jeweils ca. 20 Minuten voll gesperrt. In dieser Zeit werden die Seile von den beiden Hochspannungsmasten auf einen provisorisch aufgebauten Mast montiert und anschließend nach Neubau der Masten wieder zurückgebaut.

Das Landratsamt Landshut teilt mit Schreiben vom 21.09.2016 mit, dass die im Herbst 2016 geplante Untersuchung der alten Hausmülldeponien im Bereich der Gemeinde Eching auf Oktober 2017 verschoben wird.

In den vergangen 2 Wochen wurden die Hecken entlang von Straßen und Gehwegen geschnitten, soweit diese auf Gemeindegrund standen oder mit Privatpersonen eine Vereinbarung bestand. In dieser Woche wird ein Bagger vor Ort sein, der verschiedene Gräben räumt, wie z.B. den Graben entlang der GVS von Viecht nach Ast.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Gemeinderat Richard Baumgartner erkundigt sich, wie viele Flüchtlinge derzeit in der Sammelunterkunft bzw. in der Gemeinde Eching untergebracht sind bzw. eine Wohnung gefunden haben.

Gemeinderat Albert Rosenwirth informiert den Bürgermeister, dass der junge Hund von Herrn Tafili des Öfteren ausreißt und auch manchmal über den Gartenzaun springt.

Ebenso teilt er mit, dass die Teerdecke bei der Neuen Bergstraße Risse hat und an einer Stelle bereits eine Unebenheit vorhanden ist und dass im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Eichenstraße bzw. Radlweg nach Hofham die Asphaltdecke starke Risse aufweist.

Gemeinderat Albert Rosenwirth informiert den Bürgermeister, dass der Bachlauf zwischen den Grundstücken mit Flur-Nr. 419 und Flur-Nr. 418 sehr verschlammt ist und ausgebagert werden sollte.

Gemeinderat Robert Hattenkofer informiert das Gremium, dass auf dem Gemeindeweiher immer wieder Personen auftauchen, die ein neues Boot ausprobieren wollen. Die Boote stammen aus einem Gewerbebetrieb, der im Gewerbegebiet in Haselfurth ansässig ist. Das Benutzen des Gemeindeweiher mit den Booten soll untersagt werden.

Gemeinderätin Dr. Regina Peis fragt nach, ob die Trafostation in Berghofen (Obere Bergstraße) bis zur Fahnenweihe im Mai 2017 umgebaut bzw. durch eine neue Trafostation ersetzt wird.

Sie regt weiterhin an, im Frühjahr 2017 auf dem Bolzplatz in Berghofen ein zweites Fußballtor aufzustellen.

Gemeinderat Max Kofler teilt mit, dass der Spielturm auf dem Bolzplatz in Hawnwang überprüft werden sollte.

Gemeinderat Albert Rosenwirth regt an, dass nach Fertigstellung des neu erstellten Spielplatzes im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ offiziell seiner Bestimmung übergeben werden sollte, eventuell mit einem kleinen Fest.

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow